



Misshandlung von Schutzbefohlenen im Sinne des § 225 StGB

... ist die vorsätzliche Schädigung von Kindern oder Jugendlichen an der Gesundheit durch

- Quälen
- rohes Misshandeln
- böswilliges Vernachlässigen der Sorgspflicht

durch Eltern, Erziehungsberechtigte, Geschwister und andere nahestehende Personen oder weitere Verwandte.

Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht im Sinne des § 171 StGB

... ist, Kinder oder Jugendliche in die Gefahr zu bringen, dass sie

- in ihrer körperlichen und/oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt werden
- einen kriminellen Lebenswandel führen
- der Prostitution nachgehen

weil die Fürsorge- oder Erziehungspflicht gröblich verletzt worden ist.

Die Opfer erleiden z.B.

körperliche Gewalt durch

- Schlagen mit der Faust oder einem Gegenstand
- Ausreißen von Haaren
- Verbrennungen/Verbrühungen
- Fußtritte

seelische Gewalt durch

- Verängstigung
- Zurücksetzen gegenüber Geschwistern
- Isolierung

Vernachlässigung durch

- unverhältnismäßiges und/oder fortgesetztes Alleinlassen
- mangelnde Ernährung und Hygiene

Opfer werden Mädchen und Jungen annähernd gleich häufig.

Oft sind Kinder in den ersten Lebensjahren (Säuglinge und Kleinkinder) betroffen.



Besonders gefährdet sind Kinder, die

- unerwünscht
- ungeliebt
- schwierig

sind.

Opfer und Täter kommen aus allen sozialen Schichten und leben häufig gemeinsam in einer Familie oder Lebensgemeinschaft.

In der Regel bleibt es nicht bei einer einmaligen Gewaltanwendung. Unter den Folgeschäden leiden die Opfer ein Leben lang.

Täter können sowohl Männer als auch Frauen sein, in den meisten Fällen sind es Sorgeberechtigte oder Bezugspersonen.

„Elterliche Gewalt“ statt „elterliche Sorge“ ist noch immer Realität in vielen Familien!

JEDES KIND HAT DAS RECHT AUF GEWALTFREIE ERZIEHUNG (§ 1631 Abs. 2 BGB).

Hinweise auf körperliche Gewalt können z.B. sein:

- Blutergüsse
- Kratz-, Brand- und Schürfwunden
- Striemen
- Bissspuren
- fehlende (ausgerissene) Haarbüschel
- Knochenbrüche

Hinweise auf seelische Gewalt können Verhaltensveränderungen sein, wie z.B.:

- Aggressivität
- Zurückgezogenheit
- schulischer Leistungsabfall
- Einnässen
- Essstörungen

Die Opfer sind immer auf Hilfe von außen angewiesen – und das um so mehr, je jünger sie sind.

Deshalb ist es wichtig, dass Sie handeln!

Werden Sie aktiv, holen Sie sich fachlichen Rat!



WER SCHWEIGT, SCHÜTZT DEN TÄTER! WER HANDELT, HILFT DEM OPFER!

Misshandlung und Vernachlässigung sind folgenschwere Straftaten, die fast immer hinter verschlossenen Türen geschehen. Die Hemmschwelle zur Strafanzeige gegen Täter und Täterinnen aus dem sozialen Umfeld ist hoch.

Durch eine **Anzeige** besteht die Möglichkeit,

- die Straftat aufzudecken
- das Kind vor weiteren körperlichen und seelischen Schäden zu schützen
- Täter zur Verantwortung zu ziehen

Die Polizei arbeitet fallbezogen mit zuständigen Behörden und anderen Einrichtungen zusammen.

Für **polizeiliche Ermittlungen** sind z.B. folgende Beweismittel von Bedeutung:

- ärztliche Atteste
- Vernehmung des Opfers (die Anhörung von Kindern erfolgt in kindgerechter Form und Atmosphäre)
- sonstige Zeugenaussagen/evtl. Gedächtnisprotokoll
- Sachbeweise (z.B. Fotoaufnahmen, Kleidung)

An wen können Sie sich wenden?

- jede Polizeidienststelle, im Notfall unter der Telefonnummer 110
- die Fachdienststellen der Kriminalpolizei
- die **Beauftragten für Frauen und Kinder (BPFK) beim
Polizeipräsidium Mittelfranken
Jakobsplatz 5, 90331 Nürnberg
Tel.: 09 11 / 2 112- 1 3 3 1**



Informieren Sie sich über

- die Möglichkeit und den Ablauf der Anzeigeerstattung
- weitere Beratungs- und Hilfsangebote

Rat und Hilfe erhalten Sie auch z.B. bei

- den Jugendämtern
- den Gleichstellungsstellen der Kommunen und Landratsämter
- den Anlaufstellen des Kinderschutzbundes
- der Kriminalitätsofferhilfe „WEISSER RING“
- Ehe- und Familienberatungsstellen,
- kirchlichen und karitativen Einrichtungen